



Geheimnisse im Staatsarchiv Basel-Stadt

von A bis Z

Amtsgeheimnis

Es dient dem Schutz von Verwaltungsvorgängen gegen direkte Einsichtnahme durch Dritte. Nach Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Archiv, Geheimes

Historische Form von Regierungsarchiven. Geheimarchive waren nur dem Herrscher selbst und einem kleinen Kreis von Räten zugänglich. In Basel unterstand das Archiv Ausschüssen des Rates. Nach den Umwälzungen der Helvetik und der Kantonsverfassung von 1803 ist das Staatsarchiv Basel nicht mehr völlig geheim. Der grundlegende Prinzipienwechsel vom Geheimarchiv zum Öffentlichen Archiv → S. 17 wurde endgültig erst mit dem Archivgesetz von 1996 vollzogen.

Briefgeheimnis

Das Schweizerische Strafgesetzbuch hält unter dem Titel ‹Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich, Verletzung des Schriftgeheimnisses› fest: «Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.»

Einsichtsrecht

Analog zum Informations- und Datenschutzgesetz sichert das Archivgesetz den betroffenen Personen ein besonderes Recht auf Einsicht zu. Dabei sind aber schutzwürdige Interessen Dritter zu beachten: So enthält ein Gerichtsdossier nicht nur Angaben über Angeklagte. Vielmehr finden sich auch Aussagen über Opfer oder Zeugen, die bei Bekanntwerden der Aussagen in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden könnten. Gleiches gilt für Krankenakten^{→ S.14}, die auch Informationen zur gesundheitlichen Situation von Kindern und Grosskindern enthalten können.

Finanzbuchhaltung, geheime

Auch ‹Geheimbuch› genannt. Buchhaltung über Geschäftsvorfälle eines Unternehmens, die den Angestellten (bis auf wenige Eingeweihte) verborgen bleiben sollen. Das können z.B. Privatkonten, Darlehen und Zahlen sein, die über die Gewinnsituation genaue Informationen beinhalten. Im mittelalterlichen Basel war das städtische Rechnungswesen ein Ratsgeheimnis. Nur wenige Mitglieder des Kleinen Rats durften die Liste der städtischen Gaben einsehen und die als ‹rats geheym› bezeichneten Abrechnungen der Stadt zusammenstellen.

Geheimhaltung

«Mit der Geheimhaltung wird oft und gerne Unfug getrieben, zumal von denen, die glauben, was sie selber nicht wissen, sei geheim. Handkehrum aber wird die Geheimhaltung so liederlich gehandhabt, dass sich sogar der Laie entsetzt. Zum Beispiel, wie man aus dem ‹Vorwärts› erfährt, bei der Bundesanwaltschaft. Im Prozess gegen den ‹Roten Professor›, André Bonnard in Lausanne, sind nämlich Akten ediert worden, die wirklich geheim gewesen wären. Die Kommunisten sind deshalb in der Lage, sich als verfolgte Unschuldslämmer hinzustellen.»

Geheimnis

Ein Geheimnis ist eine sensible Information, die absichtlich in einem kleinen Kreis Eingeweihter verborgen bleibt. Als Gegenbegriffe gelten Öffentlichkeit, Transparenz und Informationsfreiheit. Schützenswerte Formen von Geheimnis sind zum Beispiel das Amtsgeheimnis → §.4, das Bank-, das Berufs-, das Beicht-, das Betriebs-, das Brief- → §.6, das Fernmelde-, das Militär- → §.15, das Statistik- und das Steuergeheimnis.

Heimliche

Auch Ehebruchherren genannt. Bezeichnung eines Aufsichtsorgans im Basel des 16. Jahrhunderts. Sie waren zuständig für Konflikte während der Ehe und mussten ihre Ermahnungen heimlich durchführen. Die Heimlichen waren auf Lebenszeit zu Stillschweigen verpflichtet.

Heimlicher

Die sogenannten «Heimlicher» waren eine 1373 von der Stadt Basel ins Amt berufene Behörde. Ihr Auftrag: geheime Kriegsführung, Auskundschaften der Gegner Basels und deren Bekämpfung durch «heimliche Knechte». Das könne ein solch zwei- bis fünfköpfiges Gremium, hiess es 1373, viel zielstrebig und unter besserer Wahrung der Geheimhaltung als der vielköpfige Rat.

Informations- und Datenschutzgesetz

Dieses 2012 in Kraft getretene Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Das Handeln der öffentlichen Organe soll möglichst transparent gestaltet werden, um die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung demokratischer Rechte zu fördern. Gleichzeitig legt das Gesetz fest, wo öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und wo die Grundrechte von Personen zu schützen sind, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten. Akten, die nicht als «geheim» oder «vertraulich» → s. 35 klassifiziert werden, stehen zur Einsicht offen.

Krankenakten, Einsicht in

Paragraph 35 der Verordnung über die Registraturen und das Archivieren vom 13. Oktober 1998 hält fest: «Benützung vor Ablauf der Schutzfrist → S. 28 [...] Über Gesuche um Benützung von medizinischem Archivgut entscheidet das Staatsarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle. Das Staatsarchiv entscheidet selbständig, wenn nach Inhalt und Alter der Unterlagen offensichtlich keine Interessen mehr beeinträchtigt werden, deren Schutz das medizinische Berufsgeheimnis dient.»

Militärgeheimnis

«Geheimprotokoll. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 10. März 1969. Militärdirektion berichtet am 24. Februar 1969 zufolge Auftrags vom 11. Februar 1969 betreffend Kriegs-Kommandoposten der Regierung. ://: 1. Sind die Anlagen der [...] als Kriegsstandort der Regierung und der Ortsleitung des Zivilschutzes mit den entsprechenden Verbindungsstellen vorzusehen.»

Notariatsgeheimnis

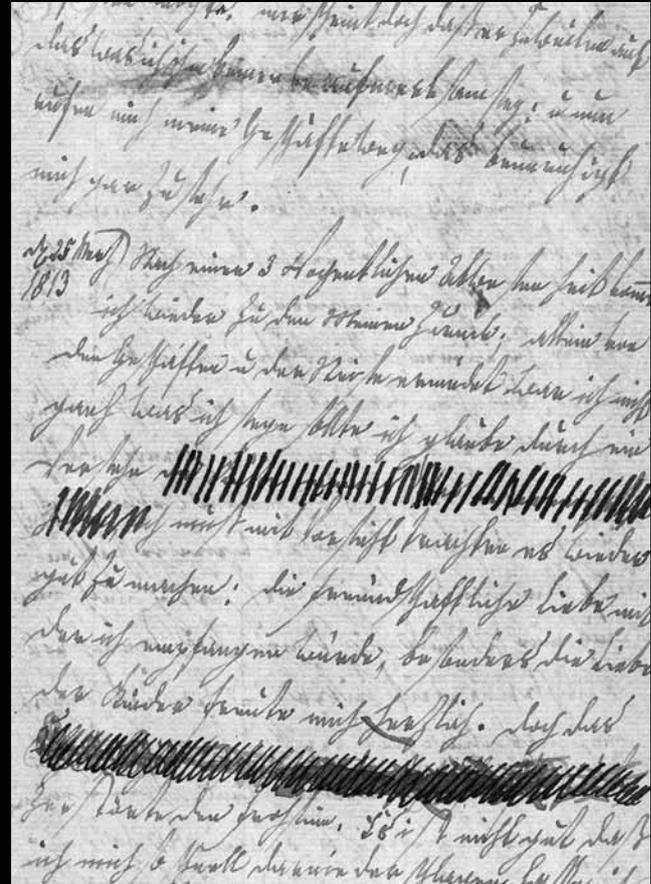
Die nicht mehr amtenden Basler Notare müssen ihre Siegel, Stempel und Protokolle dem Staatsarchiv abliefern, wo sie unter der Aufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartements dauerhaft verwahrt werden. Es gelten besondere Benutzungsbestimmungen gemäss Notariatsverordnung: Über die Benutzung von im Notariatsarchiv aufbewahrtem Archivgut, das 100 Jahre alt oder jünger ist, entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Über Gesuche betreffend Archivgut, das älter als 100 Jahre ist, entscheidet das Staatsarchiv.

Öffentliches Archiv

Archiv der öffentlichen Verwaltung. Im Kanton Basel-Stadt ist das Staatsarchiv zugleich kantonales wie kommunales Archiv. Der Zugang zu den Archivbeständen und die Aufgaben des Archivs gegenüber der Öffentlichkeit sind im Archivgesetz geregelt. Darin wird das Recht der Bürger und Bürgerinnen auf Zugang \rightarrow s. 36 zum Archivgut festgehalten.

Open Access

Englisch für «offener Zugang». So wird der freie Zugang \rightarrow S. 36 zu wissenschaftlicher Literatur und anderen Materialien im Internet bezeichnet. Ein Dokument unter Open-Access-Bedingungen zu publizieren gibt jedermann die Erlaubnis, dieses Dokument zu lesen, herunterzuladen, zu speichern, es zu verlinken, zu drucken und damit entgeltfrei zu nutzen.





bleibt unter
Verschluß.

Das Dossier wurde
geöffnet bei Anlass der
Sammlung von Jacob Rückhardt.
Kräfen am 18. Oktober 1938.

Staatsarchiv Basel-Stadt

Der Staatsarchivar: Dr. Paul Roth.



Persönlichkeitsschutz

Zum Schutz der in Archivadokumenten genannten Personen gelten zum Beispiel für Gerichts- oder Krankenakten → s. 14, Schülertabellen mit Betragungsnoten und Bemerkungen über Familienverhältnisse, Personalakten, Dossiers der Fahndungspolizei oder des Staatsschutzes → s. 30, Unterlagen zu Adoptionen oder Steuerfällen besondere Schutzfristen → s. 28 und Einsichtsrechte → s. 7.

Regierungsratsprotokoll, geheimes

« 1. Über die Sitzungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.
 2. Jeder Regierungsrat hat das Recht, seine von einem Beschluss der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.
 3. Das Protokoll steht den Mitgliedern des Grossen Rates zur Einsicht offen.
 4. Über Geschäfte, für die der Regierungsrat Geheimhaltung beschliesst, wird bis zur vollständigen Erledigung ein besonderes Protokoll geführt, welches nur den Mitgliedern des Regierungsrates offensteht. »

Regierungsratsprotokoll, öffentliches

In der Regel werden nicht klassifizierte Beschlüsse des Regierungsrates im Internet veröffentlicht. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass ein als vertraulich → s. 35 klassifizierter Regierungsratsbeschluss im Internet zu veröffentlichen ist, wenn a) allgemeines Interesse an dessen Publikation besteht, b) alle schützenswerten Informationen entfernt werden und c) der wesentliche Informationsgehalt dabei erhalten bleibt. Das archivierte Protokoll ist nach Ablauf der Schutzfrist → s. 28 einsehbar. Die Protokolle von 1587 bis 1918 sind digitalisiert und via Archivkatalog online zugänglich.

Registratur, Geheime

Das Archiv der Stadt Basel befand sich im Spätmittelalter im Rathaus und im Salzturm bei der Schiffflände.

Die ‹Geheime Registratur› genannte Archivabteilung enthielt vor allem Urkunden und war in Schubladenschränken im Rathaus untergebracht. Der erste Staatsarchivar Rudolf Wackernagel schilderte 1904 den Zustand der ‹Geheimen Registratur› im alten Rathaus so: «An dieser Wendeltreppe lag die schwere Holztüre des geheimen Gewölbes mit kunstreich gearbeitetem Schloss. Durch sie trat man in das noch ganz mittelalterlich anmutende Gemach. [...] In der

Längsseite links vom Eintritt öffnete sich eine Türe, durch die man über Stufen in eine gewölbte, kaum erhellte Kammer hinabstieg. Hier waren die Cimelien verborgen: im sog. Vertragskasten die neuern Staatsverträge, in einem zweiten Schranke das Kistlein mit den Goldbullen und dem Napoleonischen Vertrag, das Rote Buch, die Weissen Bücher, die Öffnungsbücher, die Kolmarer Richtung in ihrer ursprünglichen Gestalt, Schnitts Wappenbuch, die Lachsfangschriften, ein Stoss gerollter Pläne.»

Schutzfristen

Das baselstädtische Archivgesetz hält fest: «1. Archivgut kann in der Regel erst nach einer Schutzfrist von 30 Jahren benützt werden. Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung oder im Laufe ihrer Verwendung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, unterliegen keiner Schutzfrist. 2. Unterlagen, die sich ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person beziehen, dürfen erst 10 Jahre nach deren Tod benützt werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu eruieren, endet die Schutzfrist

100 Jahre nach der Geburt. Sind weder Todes noch Geburtsdatum festzustellen, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.»

Staatsschutz-Akten

1938 beschloss der Regierungsrat die Gründung einer «Politischen Abteilung zur Verhütung und Verfolgung der durch bundesrechtliche Erlasse bezeichneten politischen Delikte». Ihre Aufgaben erstreckten sich auf die Kontrolle von Versammlungen, die Überwachung von sogenannten staatsgefährdenden Personen sowie die Verfolgung jeglichen Nachrichtendienstes. Ausgelöst durch die sogenannte Fichenaffaire untersuchte eine Prüfungskommission des Grossen Rates 1990/1991 die Staatsschutzaktivitäten. Dabei stellte sich heraus, dass man 1960/1961 die damals nicht mehr benötigten Unterla-

gen ohne Rücksprache mit dem Staatsarchiv vernichtet hatte. Der gesamte Staatsschutz war so geheim, dass die Prüfungskommission festhielt: «Im Kanton Basel-Stadt bestanden für den Staatsschutz zwei kantonale Weisungen, die nicht auffindbar sind und an die sich keiner der Befragten erinnern kann.» 1993 gelangten die noch vorhandenen Akten, die nicht mehr benötigt wurden, ins Staatsarchiv. Sie werden dort nach den Regeln des Archivgesetzes behandelt.

Tagebuch, geheimes

«Ich habe lange nichts geschrieben, da meine schwächliche Gesundheit mich mahnte all meine Sachen in Ordnung zu bringen um jeden Augenblick bereit zu seyn dem Ruff in jene Welt zu folgen. Ich habe all meine Papiere durchlesen, oft zweifelnd ob ich sie alle ins Feuer werfen wollte: doch der Gedanke wie viel stille Freude ich beim Durchlesen des Hinterlassnen von meinem sel. Vater, auch von meinem Sohn Dt. sel. genoßen habe, machte daß ich nur zerstörte was irgend Jemand hätte Mühe machen können.»

Überwachung

«19.15 betreten S. und W. das Restaurant ‹Grüner Heinrich›. Sie nehmen im Speisesaal (1. Stock) Platz und bestellen einen Apéritif. 19.35 trifft C. in diesem Lokal ein. W. winkt ihm bei seinem Erscheinen und stellt ihm darauf S. vor. Nach der Begrüssung nimmt C. am Tisch der beiden Gesandtschaftsfunktionäre Platz. Er sitzt ihnen gegenüber. Die Einladung zum Nachtessen lehnt er zuerst ab, ist dann aber doch dabei. Es werden Poulets und eine Flasche ‹Johannisberger› aufgetragen. Die drei unterhalten sich auch während des Essens eifrig und sind offensichtlich guter Stimmung.»

Verhandlungen, geheime

«Weil seit etwelchen Jahren, sowohl wegen der Rhein- und Steinfahrt, als mit dem Löbl. Oberamt Rheinfeldern verschiedene Streitigkeiten entstanden, welche ohngeacht die zum Theile bey dem H. Kayserl. Herrn Residenten von Marschall als bey der hochlöblichen Repraesentations Kammer angebracht worden, dennoch keinen guten Erfolg gehabt [...] so solle der Herr Registrator in aller Stille sich nacher Freyburg zu diesen Herrn begeben und ihnen ein Compliment namens der Herrn Häubter ablegen.»

Vertraulich

Laut Verordnung zum Informations- und Datenschutzgesetz → § 13 wird bei schutzwürdigen Informationen zwischen ‹geheim› und ‹vertraulich› unterschieden. Als vertraulich gilt eine Information, wenn ihre Kenntnisnahme durch Dritte die freie Meinungs- und Willensbildung öffentlicher Organe, insbesondere des Grossen Rates und des Regierungsrates, oder die Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen kann. Die Einstufung als ‹geheim› setzt schwerwiegendere Folgen bei Veröffentlichung einer Information voraus.

Zugang

Das baselstädtische Archivgesetz hält fest, dass alle Personen das Recht haben, Archivgut nach Massgabe dieses Gesetzes zu benützen und dass die Benützung in der Regel unentgeltlich ist. Gleichzeitig definiert es, in welchen Fällen die Benützung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, «soweit a) Grund zur Annahme besteht, dass andernfalls überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person oder Dritter beeinträchtigt würden; b) mit den derzeitigen oder früheren Eigentümern oder Eigentümerinnen von Archivgut privater Herkunft einschränkende Vereinbarungen getroffen

worden sind; c) ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstünde; d) der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert.»

Kein Geheimnis

Das Staatsarchiv Basel-Stadt bietet Einblick in die Geschichte von Stadt und Staat. Gegen 20 Laufkilometer Akten, Bilder, Filme, Pläne und Tondokumente stehen zur Benutzung bereit. Eine halbe Million Dokumente sind via Online-Archivkatalog direkt einsehbar. Mehr Informationen finden Sie unter www.staatsarchiv.bs.ch.

Staatsarchiv Basel-Stadt
Martinsgasse 2
4001 Basel
stabs@bs.ch
+41 (0)61 267 86 00

Zur Museumsnacht
2013

Herausgabe
Staatsarchiv
Basel-Stadt

Grafik
Hug&Eberlein

Dank an den
Verein der Freunde
des Staatsarchivs

